

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg

2. Änderung

Gemäß § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und des § 1 Abs.1 Satz 1 Nr.2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) folgende Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren.

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Blankenburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen:
 - 3.1. Parkplatz Griesbachstraße
 - 3.2. Parkplatz Stadthalle, ausgenommen sind hierbei die beiden Parkflächen, die für das Aufladen von Fahrzeugen vor der Elektroladestation festgelegt sind.
 - 3.3. Wanderparkplatz Schwarzatal

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist, bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- und Parkscheinplicht parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

1. Gebührenpflichtiger Zeitraum
 1. Montags bis Freitags 09.00 bis 18.00 Uhr
 2. Samstag 09.00 bis 21.00 Uhr(ausgenommen an Feiertagen)
2. Die Parkgebühr beträgt pro Fahrzeug
 - 2.1. Auf dem Parkplatz Griesbachstraße und an der Stadthalle
 - a) Bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde 0,60 Euro

- b) Bis zu einer Parkzeit von 3 Stunden 2,00 Euro
c) Tagesparkschein 3,00 Euro

2.2. Auf dem Wanderparkplatz Schwarzatal

Tagesparkschein 3,00 Euro

3. Für eine Parkzeit unter 30 min ist das Parken kostenfrei.

§ 5

Jahresparkgenehmigung

1. Die Inhaber einer Jahresparkgenehmigung können die Parkplätze kostenfrei nutzen.
2. Die Jahresparkgenehmigung erhalten Personen auf Antrag, die ihren Hauptwohnsitz, ihren Geschäftsbetrieb oder Arbeitsplatz in Bad Blankenburg haben.
3. Die Jahresparkgenehmigung wird in der Stadtverwaltung unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt:
 - Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg gemeldet oder hat einen Geschäftsbetrieb in Bad Blankenburg bzw. eine Arbeitsstelle.
 - Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen oder wird ständig von ihm genutzt.
4. Die Jahresparkgenehmigung wird für die Dauer der Beantragung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ausgestellt. Die Gebühr für ein Jahr beträgt 60 Euro, für jeden angefangenen Monat 5 Euro. Für die Änderung des Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr Höhe von 10 Euro erhoben.
5. Die Jahresparkgenehmigung muss im Bereich der Frontscheibe deutlich sichtbar sein.
6. Für Gewerbetreibende, die mehrere Fahrzeuge besitzen besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Parkgenehmigung ohne Festlegung des KFZ-Kennzeichens.
7. Die Jahresparkgenehmigung stellt keinen Anspruch auf einen Parkplatz dar.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bad Blankenburg, den

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)